

Reglement über die Unterstützung der Vereine (VUR)

vom 6. Mai 2008

Erhöhung Unterstützungsbeiträge mit GRB Nr. 115 vom 24. September 2024



Reglement über die Unterstützung der Vereine (VUR)

1. Einleitung

Die Gemeindeversammlung genehmigte die kommunale „Verordnung über die Unterstützung der Vereine“ (VUV). Gestützt auf Artikel 7.1 der VUV obliegt der Vollzug der Vereinsunterstützung dem Gemeinderat. Er erlässt dazu dieses „Reglement über die Unterstützung der Vereine“ (VUR), welches die Ausführungsbestimmungen zur VUV enthält.

2. Grundsätze

Die Grundsätze im Rahmen der Förderung und Unterstützung der Vereine sind in der Verordnung über die Unterstützung der Vereine aufgeführt.

3. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

3.1 Sitz / Statuten

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

3.2 Sonderregelung für auswärtige Vereine

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

3.3 Vereinstätigkeit

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

3.4 Finanzielle Unabhängigkeit

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

3.5 Vereinsbuchhaltung

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

3.6 Antragstellung

Als Stichtag für den Antrag gilt jeweils der 30. Juni. Der Antrag zur Vereinsunterstützung ist bezogen auf das laufende Jahr bis am 15. August mit dem offiziellen Formular an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Kultur, einzureichen.

Der Antrag stellende Verein bezeichnet eine verantwortliche Kontaktperson, welche auf dem Antragsformular die Echtheit der Angaben bezeugt und für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.

4. Beitragsarten

4.1 Indirekte Leistungen

Als indirekte Leistungen gelten derzeit:

- a) unentgeltliche Nutzung öffentlicher Infrastruktur der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde für Vereinstätigkeiten und -anlässe. Die Nutzung hat im Rahmen der entsprechenden Reglemente zu erfolgen.

- b) unentgeltlicher Verleih der Festbänke für Vereinsanlässe
- c) unentgeltliche Nutzung von Archivräumen
- d) Übernahme der Kosten von Dienstleistungen der Feuerwehr (Verkehrs- und Sicherheitsdienste) für folgende Anlässe:
 - Räbeliechtliumzug
 - Fasnachtsumzug

4.2 Finanzieller Grundbeitrag

4.2.1 Der finanzielle Grundbeitrag wird nach dem Ausmass der unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Infrastruktur bis auf weiteres wie folgt festgelegt:

Kategorie A

Vereine, die **keine / wenig Infrastruktur** beanspruchen Fr. 1'000.00

Kategorie B

Vereine, die **mässig Infrastruktur** beanspruchen Fr. 500.00

Kategorie C

Vereine, die **viel / exklusiv Infrastruktur** beanspruchen Fr. 0.00

Die Zuordnung der Vereine wird jährlich geprüft.

4.2.2 Der Grundbeitrag richtet sich nach der Anzahl aktiver erwachsener Vereinsmitglieder und wird dazu mit folgenden Faktoren multipliziert:

- Ø Mitgliederzahl aller Vereine plus/minus 10 = Faktor 1,00
- Mitgliederzahl grösser als Ø aller Vereine plus 10 = Faktor 1,25
- Mitgliederzahl kleiner als Ø aller Vereine minus 10 = Faktor 0,75

4.3 Beitrag für gemeinnütziges, öffentliches Engagement

Derzeit werden für Tätigkeiten und Anlässe der Vereine zugunsten der Öffentlichkeit nachstehend aufgeführte Beiträge ausgerichtet:

Kulturelle Anlässe		Organisator	Betrag
- Bannumgang		Verein	700.00 ₁
- Räbeliechtliumzug		Verein	700.00 ₁
- Fasnachtsumzug		Verein	700.00 ₁
Mithilfe Gemeindeanlässe			
- Neujahrsapéro:	Unterhaltung	Gemeinde	700.00 ₁
- 1. Augustfeier:	Unterhaltung Festwirtschaft	Gemeinde Verein	700.00 ₁ Gewinn, Defizitgarantie 700.00 ₂
- Neuzuzügeranlass:	Unterhaltung Küche / Service	Gemeinde	700.00 ₁ 700.00 ₁
- Altersweihnacht:	Unterhaltung Küche / Service	Gemeinde	700.00 ₁ 700.00 ₁
Engagement für ältere Einwohner			
- Angebot für Senioren, halbtags		Verein	pro Anlass 200.00
- Seniorenmittag		Verein	pro Anlass 400.00 ₁
- Angebot für Senioren, Turnstunden		Verein	pro Anlass 25.00 ₁

4.4 Beitrag für die Jugendförderung

Für in Bachenbülach wohnhafte Kinder bis 12 Jahre und Jugendliche ab 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Altersjahr, welche im Verein regelmässig und nachhaltig von qualifizierten Personen (gemäss Vorgaben der übergeordneten Verbände) gefördert werden, besteht ein abgestufter Beitragsanspruch.

Es gelten derzeit folgende Beitragssätze:

- aktive Kinder bis 12 Jahre Fr. 50.00
- aktive Jugendliche ab 12 bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 75.00

Im Rahmen des Jugendkonzepts genehmigte die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 explizit einen gesamthaften jährlichen Unterstützungsbeitrag an Vereine mit Jugendangeboten von Fr. 12'000.00. Dieser Betrag wird mit den vorstehend aufgeführten Beitragssätzen voraussichtlich ausgeschöpft.

Das Jugendkonzept ist bis ins Jahr 2012 befristet. Spätestens auf diesen Zeitpunkt hin muss die Situation überprüft und die Jugendförderung im Rahmen der Vereinsunterstützung allenfalls neu geregelt werden.

¹ Erhöhung Unterstützungsbeiträge mit GRB Nr. 115 vom 24. September 2024

² Ergänzung gemäss Datenkonferenz vom 5. Juni 2025

5. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

5.1 Vereinsjubiläen

Jubilierenden Ortsvereinen werden, unter Berücksichtigung der Anzahl aktiver erwachsener Vereinsmitglieder, auf Antrag folgende Anerkennungsbeiträge ausgerichtet:

- | | |
|--|--------------|
| - 10, 20, 30 Jahre, weiter in Schritten zu 10 Jahren | Fr. 1'000.00 |
| - 25, 50, 75 Jahre, weiter in Schritten zu 25 Jahren | Fr. 2'000.00 |

Vereinsjubiläen mit durch 25 teilbaren Jahreszahlen berechtigen nur zum höheren der beiden Beitragssätze (keine Kumulierung).

Die entsprechenden Anerkennungsbeiträge werden analog dem Grundbeitrag mit dem Mitgliederfaktor gemäss Ziffer 4.2.2 multipliziert.

5.2 Sonderregelung für die Dorfmusik

Der jährliche Instrumentenbeitrag beträgt derzeit Fr. 2'500.00.

5.3 Besondere Anlässe und Projekte

Der Gemeinderat beschliesst von Fall zu Fall.

5.4 Frondienst

Fronddienst im anerkannten öffentlichen Interesse (z.B. Bachreinigung, Pflege von Biotopen, etc.) kann nach Absprache mit dem Gemeinderat entschädigt werden.

Bei Frondienst-Aktionen betragen die Ansätze pro ausgewiesene Arbeitsstunde:

- | | |
|----------------------------------|------------------------|
| - Erwachsene | Fr. 15.00 ₁ |
| - Jugendliche ab 12 bis 18 Jahre | Fr. 7.00 ₁ |
| - Kinder von 7 bis 12 Jahre | Fr. 5.00 ₁ |

6. Kommunikation

6.1 Vereinskonzferenz

Die ordentliche jährliche Vereinskonzferenz findet jeweils Mitte Juni statt. Ausserordentliche Vereinskonzferenzen werden nach Bedarf einberufen.

6.2 Kommunikationsmittel

Die Nutzung des Bachebüler Mosaiks erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Gemeinderates und gemäss dem Redaktionsstatut.

Auf Anfrage steht den Vereinen die Homepage der Gemeinde, Rubrik „Freizeit / Vereine“, für Publikationen zur Verfügung.

7. Vollzug

7.1 Reglement über die Vereinsunterstützung

Das vorliegende Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur VUV.

₁ Erhöhung Unterstützungsbeiträge mit GRB Nr. 115 vom 24. September 2024

7.2 Budgetierung und Auszahlung der Beiträge

Die Vereinsunterstützung wird auf Grund des bis am 15. August einzureichenden Antrags festgelegt, den Vereinen bekannt gegeben, im Voranschlag des Folgejahres eingestellt und im 1. Quartal des Folgejahres ausbezahlt.

7.3 Missbrauch

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Aufhebung früherer Beschlüsse

Es gelten die Bestimmungen der VUV.

8.2 Inkraftsetzung

Für den ersten Antrag auf Vereinsunterstützung gilt der 30. Juni 2008 als Stichtag. Der Antrag ist bis 15. August 2008 der Gemeindeverwaltung, Abteilung Kultur, einzureichen.

Bachenbülach, 6. Mai 2008

Gemeinderat Bachenbülach

Der Präsident

Der Schreiber

Franz Bieger

Hans Lüssi